



**1. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
im Stadtgebiet Kiel
(Abfallgebührensatzung)**

Vom **11. Dez. 2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LabfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) sowie § 26 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am **11. Dez. 2014** wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11./12. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallgebührensatzung) vom 03.12.2013 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 07.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2:

1. In § 2 wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

„(1) Die monatliche (jährliche) Gebühr für die Restabfallentsorgung bemisst sich nach dem bereitgestellten Restabfallbehältervolumen bei zweiwöchentlicher Leerung wie folgt:

80 l-Behälter	8,43 €	(101,16 €)
120 l-Behälter	12,04 €	(144,48 €)
240 l-Behälter	24,08 €	(288,96 €)
1.100 l-Behälter	90,31 €	(1.083,72 €)
5.000 l-Behälter	337,12 €	(4.045,44 €)

Wird der Restabfall öfter als zweiwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr eines 40 l-Restabfallbehälters nach § 25 Abs. 3 der Abfallsatzung ist bei zweiwöchentlicher Leerung eine Gebühr von 5,64 € (67,68 €) zu zahlen; bei vierwöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 2,82 € (33,84 €).“

2. In § 2 wird der Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Die monatliche (jährliche) Gebühr für die Papierentsorgung bemisst sich nach dem bereitgestellten Papierbehältervolumen bei vierwöchentlicher Leerung wie folgt:

120 l-Behälter	0,63 €	(7,56 €)
240 l-Behälter	1,26 €	(15,12 €)
1.100 l-Behälter	5,04 €	(60,48 €)

Wird der Papierbehälter öfter als vierwöchentlich abgefahren, so vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.“

3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt geändert:

„(4) Die monatliche Gebühr (Jahresgebühr) für den Transportzuschlag beträgt bei zweiwöchentlicher Abfuhr für jeden Behälter mit:



1. 40 l bis 240 l Inhalt
 - a) bei einem Transportweg über 15 m und/oder 2-10 Stufen 3,70 € (44,40 €)
 - b) bei einem Transportweg über 30 m und/oder über 10 Stufen 7,40 € (88,80 €)
2. 1100 l Inhalt
 - a) bei einem Transportweg über 15 m 6,50 € (78,00 €)
 - b) bei einem Transportweg über 30 m 13,00 € (156,00 €).“

4. In § 2 Abs. 5 wird der Satz 4 wie folgt geändert:

„Die Gebühr für Gestellung und Transport der einzelnen Containertypen beträgt:

Größe	monatliche Miete	Aufstellung und Entsorgungstransport innerhalb Kiels
6 m ³	27,00 €	109,00 €
8 m ³	27,00 €	109,00 €
12 m ³	27,00 €	109,00 €
16 m ³	27,00 €	109,00 €
26 m ³	27,00 €	109,00 €
30 m ³	27,00 €	109,00 €
34 m ³	27,00 €	109,00 €“

5. In § 2 Abs. 6 a wird die Tabelle wie folgt geändert:

„a) Entsorgungsgebühr monatlich (jährlich)

Abfallart	Entsorgungsgebühr		
	für 3 cbm-Behälter	für 4 cbm-Behälter	für 5 cbm-Behälter
Restabfall	186,62 € (2.239,44 €)	246,82 € (2.961,84 €)	299,80 € (3.597,60 €)
Papier	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)
Bioabfall	91,70 € (1.100,40 €)	---	---

§ 3:

6. In § 3 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

		Sondergestellung	Sonderleerung
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	35,00 €	24,00 €
	240 l Füllraum		27,00 €
	1.100 l Füllraum		46,00 €
	5.000 l Füllraum		174,00 €
Papierbehälter mit	120 l Füllraum	26,00 €	20,00 €
	240 l Füllraum		19,00 €
	1.100 l Füllraum		7,00 €
Bioabfallbehälter mit	80 l Füllraum	30,00 €	21,00 €
	120 l Füllraum		22,00 €
	240 l Füllraum		23,00 €
Unterflurbehälter für Restabfall mit	3.000 l Füllraum		176,00 €
	4.000 l Füllraum		204,00 €
	5.000 l Füllraum		231,00 €
Unterflurbehälter für Papier mit	3.000 l Füllraum		87,00 €
	4.000 l Füllraum		79,00 €
	5.000 l Füllraum		71,00 €
Unterflurbehälter für Bioabfall mit	3.000 l Füllraum		127,00 €
Leichtstoffbehälter mit (fehlbefüllte Gelbe Tonnen)	240 l Füllraum		25,00 €
	360 l Füllraum		27,00 €
	1.100 l Füllraum		34,00 €



7. In § 3 Abs. 3 erhält der Satz 3 folgenden Text:
„Dauert die Gestellung der Container länger als drei Tage (einschließlich dem Aufstellungstag), werden ab dem vierten Tag für jeden weiteren Tag bis zum endgültigen Einzugstag der Container zusätzlich 3,60 € erhoben.“
8. In § 3 Abs. 4 erhält der Satz 1 folgenden Text:
„Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallsatzung) beträgt 5,10 €.“
9. In § 3 Abs. 4 erhält der Satz 2 folgenden Text:
„Die Gebühr für den Grüngutsack (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallsatzung) beträgt 2,30 €.“
10. In § 3 Abs. 4 erhält der Satz 3 folgenden Text:
„Gebühr für den Laubsack (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 der Abfallsatzung) beträgt 2,60 €.“
11. In § 3 Abs. 9 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- | | |
|------------------------|-----------|
| „40 oder 80 I-Behälter | 17,00 € |
| 120 I-Behälter | 17,00 € |
| 240 I-Behälter | 17,00 € |
| 1.100 I-Behälter | 40,00 €.“ |
12. In § 3 wird der Abs. 10 wie folgt geändert:
„Für den „Sperrgut Plus“-Service nach § 18 Abs. 8 der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--|
| 1. Anfahrt- und Ladepauschale | 18,30 € pro Auftrag |
| 2. Pro Teil grundsätzlich | 5,00 € |
| Abweichend davon: | |
| Schrott-, Auto- oder Motorradteile | 0,00 € |
| PKW-Reifen | 3,25 € pro Reifen |
| Mineralische Abfälle (z. B. Waschbecken) | 2,00 € pro Teil |
| Abnahme von Abfällen nach Volumen in m ³
(z. B. Wandverkleidungen, Surfbrett) | 13,00 € pro 0,50 m ³
23,00 € pro 1,00 m ³ |
| Alttextilien, Bettzeug, Hausrat und Kleinteile | 5,10 € pro 110l-Sack“ |
13. In § 3 Abs. 11 erhält der Satz 1 folgenden Text:
„Für zusätzliche Sperrguttermine gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 74,00 € erhoben.“
14. In § 3 Abs. 11 erhält der Satz 2 folgenden Text:
„Für die Abholung und Entsorgung von jeweils bis zu 20 zusätzlichen Sperrgutgegenständen im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 60,90 € erhoben.“
15. In § 3 wird der Abs. 12 wie folgt geändert:
„Für Sperrgut-Express-Termine gemäß § 18 Abs. 9 Abfallsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 79,30 € pro Termin erhoben.“
16. In § 3 Abs. 13 erhält der Satz 1 folgenden Text:
„Für den Bereitstellungsservice nach § 18 Abs. 10 Abfallsatzung wird für die erste Viertelstunde eine Gebühr von 26,70 € erhoben.“
17. In § 3 Abs. 13 erhält der Satz 2 folgenden Text:
„Jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 14,10 € berechnet.“



18. In § 3 wird der Abs. 14 wie folgt geändert:

„Die Gebühren gemäß § 12 Abs. 3 Abfallsatzung betragen für eine „GrünGutKarte“ 16,00 € für insgesamt 1,2 m³.“

19. In § 3 wird der Abs. 15 wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Abfuhr der Big Bags gem. § 19 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- a) für einen Big Bag befüllt mit
 - Grünschnitt: 96,00 €
 - Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 98,00 €
 - Bauschutt nicht verwertbar: 138,00 €
- b) für zwei Big Bags bei gleichzeitiger Abholung:
 - Grünschnitt: 117,00 €
 - Bauschutt (Ziegel, Fliesen, Beton): 120,00 €
 - Bauschutt nicht verwertbar: 199,00 €.

§ 5:

20. In § 5 wird der Abs. 2 gestrichen

21. In § 5 wird der Abs. 3 zu Abs. 2

22. In § 5 Abs. 2 (neu) erhält der Satz 2 folgenden Text:

„Für den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand wird eine Gebühr in Höhe von 146,00 € pro Anlieferfahrzeug (einschl. Anhänger) erhoben.“

§ 6:

23. In § 6 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

„Auf den städtischen Wertstoffhöfen werden für die Abgabe der nachfolgend aufgeführten Abfälle folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Beispiele	Gebühr
Alttextilien	Altkleider, Schuhe (paarweise)	0,00 €
Asbesthaltige Abfälle	Wand- u. Deckenverkleidungen	4,00 € / m ² 240,00 € / m ³ 160,00 € /Mg
Aktenvernichtung **	gemäß Bundesdatenschutzgesetz (Sicherheitsstufe 4 gem. DIN 32757-1) Anlieferung ohne Ordner	0,00 € / kg Akten + 6,00 € Anlieferungspauschale
Altholz, belastet (A IV) **	behandelte Hölzer: Fenster, Haustüren, Zäune, Pergola, Bahnschwellen	65,00 € / m ³
Altholz, unbelastet (AI – AIII) **	Bau- und Abbruchholz, Paletten, Kisten, Spanplatten mit und ohne Beschichtung	17,00 € / m ³
Bauschutt, verwertbar **	Steine, Ziegel, Mörtel, Zement, Beton, Dachpfannen, Sand	bis 0,25 m ³ pauschal 5,00 € 20,00 € / m ³
Bauschutt, nicht verwertbar	mit Fremdstoffanteilen, wie Holz, Kunststoff, Kabel, Metall	60,00 € / m ³
Bau- und Abbruchabfälle, gemischt **	Kunststofffenster und -türen	65,00 € / m ³
Dämmstoffe*	Glas- und Mineralwolle	39,00 € / m ³
Folien **	frei von Anhaftungen, keine Agrar- u. Silofolien, keine Lebensmittelverpackungen	0,00 €
Grünabfall **	Grünschnitt	bis 0,25 m ³ pauschal 4,00 € 16,00 € / m ³
Baumstubben:		



bis 40 cm Durchmesser **		12,00 € / Stk.
bis 60 cm Durchmesser **		18,00 € / Stk.
Baumstämme: > 20 cm Durchmesser **		6,00 € / lfd. Meter
Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe), Abfallschlüssel gem. AVV (170303*)**		230,00 € / m ³ 290,00 € / Mg
Glas	Hohlglas: leere Flaschen, Marmeladen-/ Senfgläser	0,00 €
Elektro Großgeräte **	Waschmaschine, Wäschetrockner, Elektro- Speicherheizgeräte	0,00 €
elektrische und elektronische Haushaltskleingeräte **	Fön, Rasierapparat	0,00 €
Feste Datenträger	gemäß Bundesdatenschutz- gesetz	5,75 € / Anlieferung
IT-Geräte, Unterhaltungselektronik **	Fernseher, Computer	0,00 €
Kühlgeräte **	Kühlschrank	0,00 €
Metallschrott **	Fahrräder, Töpfe, ölfreie (!) Autoteile, Kleineisenteile	0,00 €
Nachtspeicheröfen		0,00 €
Papier, Pappe, Kartonagen **		0,00 €
Restabfallsack 110 L	für Sortierreste	5,10 € / Sack
Restabfall	für Sortierreste	50,00 € / m ³
Reifen PKW **		3,25 € /Reifen o. Felge 3,75 € /Reifen m. Felge
Reifen LKW **		13,00 € /Reifen o. Felge 15,00 € /Reifen m. Felge
Sperrgut gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 7 Abfallsatzung bis 2 m ³ , jeder weitere m ³ :		0,00 € 25,00 € / m ³
Sperrgut aus anderen Kreisen		25,00 € / m ³

* Die lose Annahme von Dämmstoffen ist ausgeschlossen.

** Für diese Abfälle zur Verwertung, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen stammen, findet eine gesonderte Entgeltordnung Anwendung.“

24. In § 6 Abs. 4 wird der Satz 1 zu Satz 4

25. In § 6 Abs. 4 wird der Satz 2 zu Satz 5

26. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 1 neu angefügt:

„Zur Anlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen sind alle Einwohner der Landeshauptstadt Kiel berechtigt.“

27. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten können im Rahmen der bestehenden Kapazitäten auf den städtischen Wertstoffhöfen angenommen werden.“

28. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„In diesem Fall wird eine Pauschale nach § 6 Abs. 4 Satz 5 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

29. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 6 neu angefügt:

„Wegen der Herkunft der angelieferten Abfälle kann der Anlieferer aufgefordert werden, seinen Wohnsitz mittels des Personalausweises nachzuweisen.“

30. In § 6 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:



„Die GrünGutKarte kann für 16 € / 1,2 cbm auf den Wertstoffhöfen erworben werden. Die Bezahlung erfolgt für maximal 4 cbm im Voraus.“

31. Die Anlage 1 (zu § 6) Deponiegebühren wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 (zu § 5) Deponiegebühren

Bezeichnung	EAV-Schlüssel	Gebühr/Mg
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	170106*	38,50 €
Boden u. Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	30,25 €
Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	170603*	220,00 €
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter EAV-S 170601 u. 170603 fällt	170604	220,00 €
Asbesthaltige Baustoffe	170605*	82,50 €
Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	170801*	104,50 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	170802	27,50 €
Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (außer Brandabfälle)	170903*	66,00 €
Brandabfälle nach Einzelfallentscheidung des LLUR	170903	148,50 €
Schlämme	alle zugel. Abfallschlüssel gem. AVV	52,80 €
Stäube	alle zugel. Abfallschlüssel gem. AVV	52,80 €
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	27,50 €

* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle“

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kiel, den 11.12.14

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)